

## BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 405. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)  
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)  
mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01460 in  
den Abschnitt 1.4 EBM**

01460 Aufklärung über die Begleiterhebung gemäß  
§ 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit § 3 Cannabis-  
Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Aushändigung des Informationsblatts der  
Begleiterhebung zur Anwendung von  
Cannabisarzneimitteln,
- Aufklärung über die verpflichtende  
Begleiterhebung vor der ersten Verordnung  
einer Leistung nach § 31 Absatz 6 SGB V

28 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01460 ist am  
Behandlungstag nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts  
1.2 berechnungsfähig.*

**2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01461 in  
den Abschnitt 1.4 EBM**

01461 Datenerfassung und Datenübermittlung im  
Rahmen der Begleiterhebung gemäß § 31  
Absatz 6 SGB V i. V. mit § 4 Cannabis-  
Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Datenerfassung im Rahmen des  
Erhebungsbogens der Begleiterhebung zur  
Anwendung von Cannabisarzneimitteln,

- Elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens der Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in anonymisierter Form

92 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01461 ist je genehmigter Leistung nach § 31 Absatz 6 Satz 2 SGB V nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Therapie oder bei Beendigung der Therapie vor Ablauf eines Jahres zum Zeitpunkt des Therapieendes einmal berechnungsfähig.*

*Darüber hinaus ist die Gebührenordnungsposition 01461 für Versicherte, die sich zwischen dem 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 in Therapie mit einer genehmigten Leistung nach § 31 Absatz 6 Satz 2 SGB V befinden und für die eine zweite Erhebung erforderlich ist, einmal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01461 ist höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01461 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.2 berechnungsfähig.*

### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01626 in den Abschnitt 1.6 EBM**

- 01626 Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V zur Verordnung von
- Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder
  - Cannabis in Form von Extrakten oder
  - Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Dronabinol oder
  - Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Nabilon,
- einmal je Erstverordnung

143 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01626 ist höchstens viermal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01626 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.2 berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

**6. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit (min.)</b>	<b>Prüfzeit (min.)</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01460	Aufklärung zur Begleiterhebung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit § 3 CanBV	KA	2	Tages- und Quartalsprofil
01461	Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit § 4 CanBV	KA	7	Tages- und Quartalsprofil
01626	Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung zur Verordnung von Cannabis	KA	10	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotizen:**

1. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460 und 01461 aus dem vorstehenden Beschluss wird auf den Zeitraum der nichtinterventionellen Begleiterhebung befristet. Die nichtinterventionelle Begleiterhebung endet gemäß § 31 Absatz 6 SGB V am 31. März 2022.
2. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 erfolgt im Formblatt 3 in der Kontenart 400 – Ambulante Behandlung – auf der Ebene 6.